

G e s e ß s a m m l u n g

für die

Kürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 87.

N^o. 173. Regierungsbekanntmachung, die von dem Zollvereine mit dem Königreiche Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins abgeschlossenen Verträge betr. vom 20. Mai 1846.

Die zwischen dem Königreiche Preußen, dem Herzogthume Braunschweig, und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins, einer Seits, und dem Königreiche Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins, anderer Seits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, am 16. October v. J. abgeschlossene, nunmehr allseitig ratifizierte Vertrag wird auf Höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherreschaften nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 20. Mai 1846.

Kürstl. Preuss.-Sächs. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
v o n B r e t s c h n e i d e r.

K. Müller.

V e r t r a g

zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der durch den Zollverein verbundenen Staaten,

so wie

Ausgegeben den 20. Juli 1846.